

99078014000000

Wildschaden melden

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6009581/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99078014000000
Leistungsbezeichnung I	Wildschaden melden
Leistungsbezeichnung II	Wildschaden melden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

Teaser

Neues Jagd- und Wildtiermanagementgesetz bringt zahlreiche Änderungen für Jagdpächter und Landwirte mit sich

Zum 01.04.2015 ist das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) in Kraft getreten. Für die Jägerschaft ist dies mit zahlreichen Neuerungen verbunden. Auswirkungen ergeben sich aber auch für die Landwirte.

Wildschäden

Wie bisher muss der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden durch die geschädigte Person innerhalb einer Woche, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen (Brief oder unterschriebenes Fax).

Sie soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

Der geltend gemachte Schaden ist zu beziffern, soweit dies möglich ist.

Die Gemeindeverwaltung bescheinigt daraufhin der geschädigten Person die Anmeldung des Wildschadens und gibt diese unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt. Sie benennt dabei die anerkannten Wildschadensschätzer, die hinzugezogen werden können.

Das bisherige Vorverfahren, bei dem geschädigte Landwirte, Jäger und Gemeindevertreter gemeinsam Wildschäden besichtigen und gegebenenfalls einen Wildschadensschätzer hinzuziehen, wurde abgelöst.

Die Regelung des § 57 Abs. 3 JWMG hat das Ziel, die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken und die gütliche Einigung in den Vordergrund zu stellen. Formulare für die Anmeldung von Wildschäden

Modul

Sachverhalt

erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung oder können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Dunningen www.dunningen.de unter Jagdrecht/Wildschäden heruntergeladen werden. Nicht vergessen: Die Anmeldung muss vom Geschädigten unterschrieben sein.

Schaden im Maisfeld

Bei Maisflächen hat der Bewirtschafter nur noch einen Ersatzanspruch von 80 %, wenn er nicht nachweisen kann, dass er selbst übliche und zumutbare Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden ergriffen hat. Gemeint sind dabei die Einhaltung von Abständen zum Waldrand, Schussschneisen sowie andere zumutbare Eingriffe. Zur Abwehr können auch Elektroäune verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass diese in ihrer Wirkung wilddichten Zäunen gleichen.

Ruhen der Jagd

Als befriedete Bezirke, in denen keine Jagd ausgeübt werden darf, gelten
Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein für den ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmtes Wohngebäude angrenzen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind.

Volltext

Neues Jagd- und Wildtiermanagementgesetz bringt zahlreiche Änderungen für Jagdpächter und Landwirte mit sich

Zum 01.04.2015 ist das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) in Kraft getreten. Für die Jägerschaft ist dies mit zahlreichen Neuerungen verbunden. Auswirkungen ergeben sich aber auch für die Landwirte.

Wildschäden

Wie bisher muss der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden durch die geschädigte Person innerhalb einer Woche, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis

Modul

Sachverhalt

erhalten hat, bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen (Brief oder unterschriebenes Fax).

Sie soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

Der geltend gemachte Schaden ist zu beziffern, soweit dies möglich ist.

Die Gemeindeverwaltung bescheinigt daraufhin der geschädigten Person die Anmeldung des Wildschadens und gibt diese unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt. Sie benennt dabei die anerkannten Wildschadensschätzer, die hinzugezogen werden können.

Das bisherige Vorverfahren, bei dem geschädigte Landwirte, Jäger und Gemeindevertreter gemeinsam Wildschäden besichtigen und gegebenenfalls einen Wildschadensschätzer hinzuziehen, wurde abgelöst.

Die Regelung des § 57 Abs. 3 JWMG hat das Ziel, die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken und die gütliche Einigung in den Vordergrund zu stellen. Formulare für die Anmeldung von Wildschäden erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung oder können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Dunningen www.dunningen.de unter Jagdrecht/Wildschäden heruntergeladen werden. Nicht vergessen: Die Anmeldung muss vom Geschädigten unterschrieben sein.

Schaden im Maisfeld

Bei Maisflächen hat der Bewirtschafter nur noch einen Ersatzanspruch von 80 %, wenn er nicht nachweisen kann, dass er selbst übliche und zumutbare Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden ergriffen hat. Gemeint sind dabei die Einhaltung von Abständen zum Waldrand, Schussschneisen sowie andere zumutbare Eingriffe. Zur Abwehr können auch Elektrozäune verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass diese in ihrer Wirkung wilddichten Zäunen gleichen.

Modul

Sachverhalt

Ruhen der Jagd

Als befriedete Bezirke, in denen keine Jagd ausgeübt werden darf, gelten

Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,

Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein für den ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmtes Wohngebäude angrenzen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind.

Erforderliche Unterlagen

Keine.

Voraussetzungen

Es ist ein Wildschaden entstanden.

Kosten

Verfahrensablauf

Die Beauftragung eines Wildschadensschätzers ist weiterhin möglich. Dieser wird dann nicht mehr ehrenamtlich tätig, sondern berechnet angemessene Gebühren, die der Auftraggeber (Landwirt oder Jäger) zu tragen hat. Soweit eine gütliche Einigung möglich ist, verfassen die Verfahrensbeteiligten eine gemeinsame Erklärung, auf deren Grundlage der Jagdpächter den Schaden bei der Wildschadensausgleichskasse nach den im Jagdpachtvertrag geltenden Bedingungen anmelden kann. Sollte keine Einigung zwischen dem Geschädigten und dem Ersatzpflichtigen zustande kommen, bleibt der Rechtsweg.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Modul	Sachverhalt
-------	-------------

Zuständige Stelle	
-------------------	--

Formulare	
-----------	--

Ursprungsportal	
-----------------	--